



## **Satzung**

### **des Unternehmerinnenforums Neckar-Odenwald-Kreis**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Unternehmerinnenforum Neckar-Odenwald-Kreis“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Unternehmerinnenforum Neckar-Odenwald-Kreis e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Mosbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Frauen in selbständigen Tätigkeiten, insbesondere durch

- Ausbau eines vereinsinternen Netzwerkes zur Kontaktpflege und zum Informations- und Erfahrungsaustausch
- Bildung von Kooperationen
- Öffentlichkeitswirksame Interessenvertretung auf politischer und gesellschaftlicher Ebene

Diese Ziele sollen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen unterstützt werden, wie z.B.

- Netzwerktreffen und Organisation von Erfahrungs- und Informationsaustausch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- gemeinsamer Internetauftritt
- Durchführung gemeinsamer Projekte z.B. Messeteilnahme

Außerdem kann der Verein diese Aktivitäten durch Kontakte zu gesellschaftlich und politisch relevanten Gruppierungen und Institutionen und anderen Netzwerken sowie durch besondere Angebote z.B. Fortbildungen fördern.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn und ebenso nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können Unternehmerinnen, Unternehmerfrauen, Existenzgründerinnen und juristische Personen sein, soweit die Mitgliedschaft mit dem Zweck des Vereins in Einklang steht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ferner besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als „förderndes Mitglied“, wobei diese

Förderung darin besteht, beratend und unterstützend tätig zu sein, ohne die Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. „Fördernde Mitglieder“ haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme der „fördernden Mitglieder“ entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitglieder sollen an der Arbeit des Unternehmerinnenforums aktiv mitwirken, insbesondere durch die Teilnahme an Arbeitsgruppen.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung muss schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.

Bei juristischen Personen endet sie auch durch Auflösung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse.

Bei Einzelpersonen endet sie auch durch den Tod.

(4) Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch endgültig. Der Ausschluss wird mit Fristablauf bzw. endgültiger Entscheidung wirksam.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (5),
2. der Vorstand (6).

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. deren vertretungsberechtigten Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.

(3) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuladen.

(5) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann kurzfristig eingeladen werden. Sie findet statt wenn

- 200/o der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangen
- der Vorstand dies für erforderlich hält.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- den Beschluss der Geschäftsordnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 6 Der geschäftsführende Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer ersten und einer zweiten Vorsitzenden, einer Kassenführerin, einer Schriftführerin, einem Pressewart und bis zu vier Beirätinnen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand entscheidet über die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung. Aufgabe des Vorstandes ist ferner die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Erarbeitung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. Der Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.

(6) Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 7 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt.

## **§ 8 Vertretung des Vereins**

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der ersten, der zweiten Vorsitzenden und der Kassiererin. Je zwei von Ihnen sind zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemeinsam berechtigt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vereinsmitglied im Einzelfall rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.

## **§ 9 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Diese prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres. Den Kassenprüferinnen sind alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung zu überlassen.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge können gemäß der Regelung in der Geschäftsordnung von den Mitgliedern des Vereins erhoben werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Auf dieser Mitgliederversammlung müssen 2/3 der Gesamtstimmen vertreten sein; der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. In diesem Fall darf der Beschluss des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Gründungsmitglieder am 19. Januar 2005 in Kraft.

Mosbach, den 19. Januar 2005

Satzungsänderung am 19. Januar 2007

Satzungsänderung am 13.März 2019